§ 14 Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer

- (1) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.
- (2) An der Fachakademie für Wirtschaft gilt Folgendes:
- 1. Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden; über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung; Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.
- 2. Der oder die Studierende hat die im Rahmen des Angebots der Fachakademie gewählten zwei Wahlpflichtfächer bis spätestens 1. Juni im ersten Studienjahr der Fachakademie schriftlich anzuzeigen; bei Vorliegen wichtiger Gründe kann bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im letzten Studienjahr ein anderes Wahlpflichtfach gewählt werden; bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer kann höchstens eine Sprache gewählt werden.
- (3) An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Folgendes:
- 1. Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung als Pflichtfach muss an öffentlichen Schulen für Studierende eingerichtet werden, wenn es mindestens acht Studierende gibt, die am Unterricht im Fach Theologie/Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik angeboten wird.
- 2. Englisch kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten; die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.
- 3. Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden; über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung; Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.
- (4) ¹An der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation gilt Folgendes:
- 1. Vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten bereits in einer anderen Ersten Fremdsprache als der für die Ausbildung an der Fachakademie gewählten erfolgreich abgelegt haben.
- 2. Der Besuch des Unterrichtsfachs der Anlage 10 Nr. 10 im dritten Studienjahr kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft abgebrochen werden; die Austrittserklärung ist der Schulleitung schriftlich vorzulegen und soll ihr bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen.
- 3. Im Aufbaustudium können Studierende Unterrichtsveranstaltungen aus allen Studienjahren belegen.

²Über Befreiungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 entscheidet auf Antrag die Schulleitung. ³Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.